

Aktenzeichen:
6 HK O 25/25



Landgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, vertreten durch
die Vorständin - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -, Rudi-Dutschke-Str.
17, 10969 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

A-Rosa Flussschiff GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Loggerweg 5,
18055 Rostock
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Rostock - 2. Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2025 für Recht erkannt:

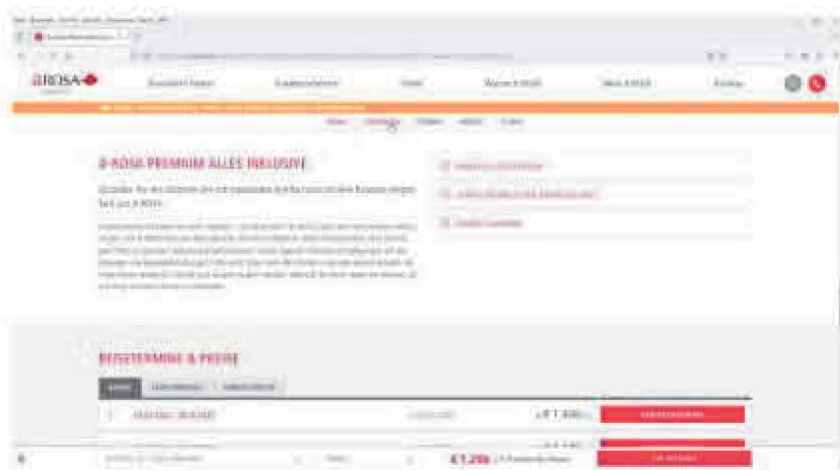
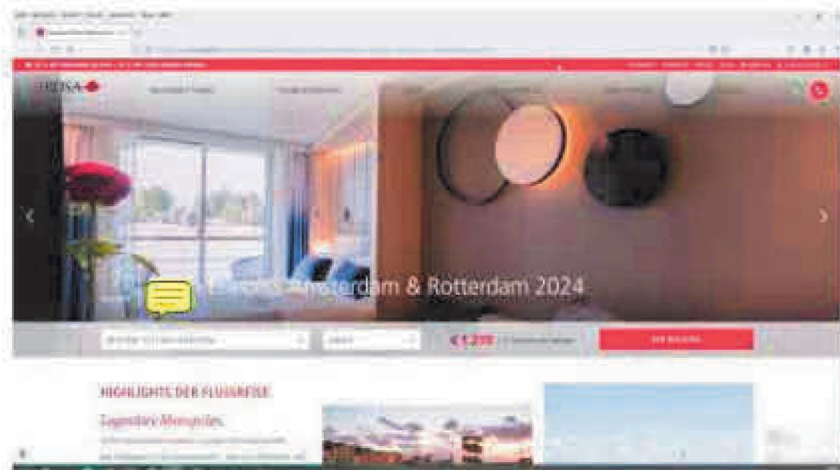
1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für Die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

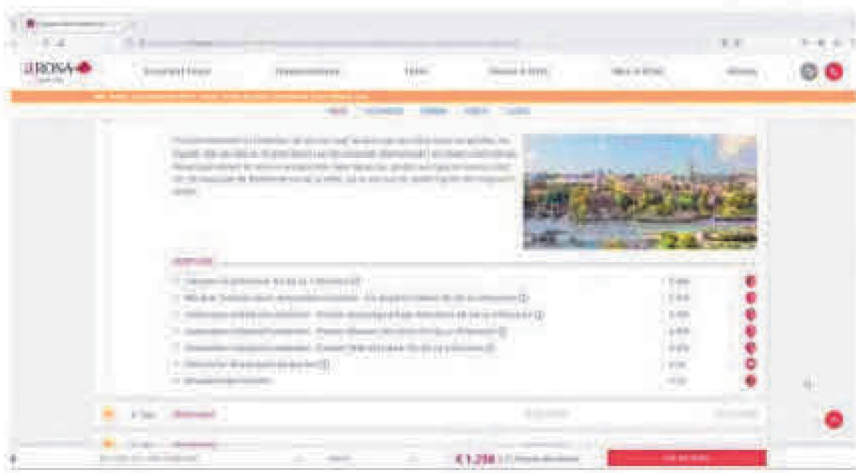
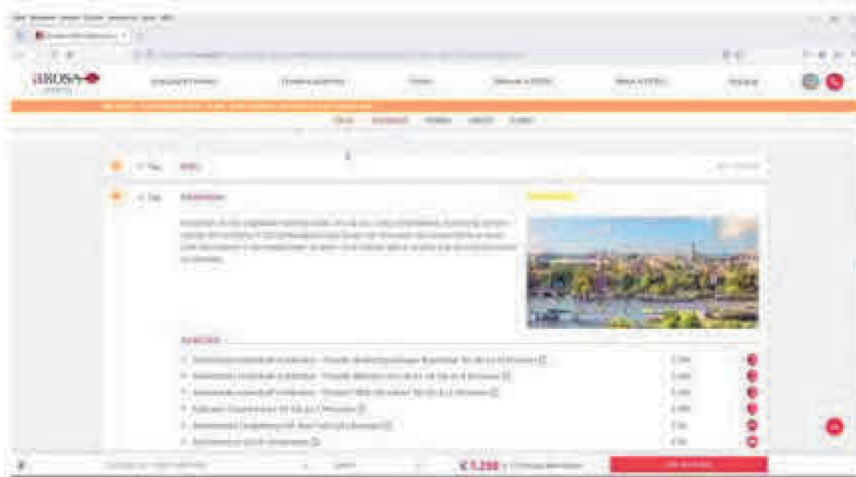
Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Diesen Satzungszweck verfolgt der Kläger u.a., indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterbindet. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt bietet Flusskreuzfahrten an. Sie betreibt die Internetseite www.a-rosa.de, über die die Kreuzfahrten gebucht werden können. Die Beklagte bewarb am 02.07.2024 auf ihrer Internetseite u.a. die Kreuzfahrt „7 Nächte Rhein Erlebnis Amsterdam und Rotterdam 2024“ . Unter dem Piktogramm zum Reiseverlauf war Amsterdam aufgeführt. Die Routenbeschreibung vermerkt den Hinweis zu Amsterdam am zweiten Tag mit „an 13:00 Uhr“ und am dritten Tag „ab 16:00 Uhr“ aus. Des weiteren werden Ausflüge in Amsterdam angeboten. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Anlage K 1:







Die Schiffe legen regelmäßig am für Flusskreuzfahrtschiffe bestimmten Pier im Amsterdamer Innenstadthafen an. In Ausnahmefällen fahren die Schiffe jedoch mangels entsprechender Genehmigung der Hafenbehörde jedoch diesen Hafen an, sondern legen im ca. 60 KM von Amsterdam entfernten Lelystad an. Von dort werden die Gäste sodann mit Shuttlebussen in die Innenstadt von Amsterdam gefahren. Dies geschah bei 241 in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführten Kreuzfahrten mit Halt in Amsterdam in 9 Fällen, d.h. in 3,7% der angebotenen Kreuzfahrten. Einen Hinweis auf einen solchen möglichen vom planmäßigen Ankunftsart abweichenden Reiseverlauf enthielt die streitgegenständliche Werbung - im Gegensatz zu zumindest einem anderen Anbieter - nicht. Dieser wurde dann im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens aufgenommen.

Mit Schreiben vom 20. 08.2024 mahnte der Kläger, veranlasst durch die Beschwerde eines Verbrauchers, der sich durch den fehlenden Hinweis auf den eventuellen Liegeplatz Lelystad getäuscht fühlte, die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit Schreiben vom 09. 09. 2024 nahmen die Bevollmächtigten der Beklagten Stellung und schlugen eine von ihnen formulierte Unterlassungserklärung vor. Zu dieser nahm der Kläger keine Stellung mehr, da er diese nicht für annahmefähig hielt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte täusche Kunden über ein wesentliches Merkmal der Reise, nämlich die Realisierbarkeit eines Einlaufs und Verbleibs mit dem Schiff im Amsterdamer Stadthafen für die Dauer des Aufenthalts.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen wie in Anlage K 1 abgebildet für eine Kreuzfahrt mit Amsterdam als Anlegeort zu werben bzw. werben zu lassen, wenn es dazu kommen kann, dass den Kreuzfahrtschiffen der Beklagten unabhängig von äußeren Umständen wie Hochwasser, Niedrigwasser, Wetterbedingungen, Großveranstaltungen, Streiks oder eine defekte Infrastruktur vor Ort (z.B. nach Unfällen), durch die örtlichen Behörden kein Liegeplatz in Amsterdam zugewiesen wird und deshalb auf den Anlegeort Lelystad ausgewichen wird, von dem aus ein Shuttlebus nach Amsterdam angeboten wird.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Antrag sei mangels Bestimmtheit bereits unzulässig, jedenfalls viel zu weitgehend, da durch ihn letztlich angestrebt werde, die Werbung für diese Reise vollständig zu unterbinden. Es bleibt beim Antrag auch offen, wie die Beklagte ihre Reisen überhaupt noch bewerben dürfe, selbst wenn ein Halt in Amsterdam angeboten und durchgeführt werde. Es liegt auch keine irreführende geschäftliche Handlung durch unwahre Angaben über wesentliche Merkmale der Reise vor. Wesentliches Merkmal der Reise sei das Erreichen von Amsterdam, nicht dagegen ein Einlauf und Verbleib im Stadthafen. Eine Aufklärungspflicht hinsichtlich des nur als Ausnahmefall zu betrachtenden Aufenthalts in Lelystad bestehe nicht.

Entscheidungsgründe

Das Landgericht Rostock ist sachlich zuständig und nicht etwa das Oberlandesgericht Rostock gemäß § 6 UKlaG, da der Kläger keinen Anspruch nach dem UKlaG sondern nach dem UWG geltend macht.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

Die Klage ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht wegen Unbestimmtheit des Antrags im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässig. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Ein Klageantrag ist dagegen hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn er den erhobenen Anspruch durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet, dass der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko des eventuell teilweisen Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt und eine etwaige Zwangsvollstreckung nicht mit einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren belastet wird. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss v. 30.07.2024 - 3 U 82/23 - juris Rn. 23 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 14.07.2022 - I ZR 97/21 - GRUR 2022, 1336 - juris Rn. 12). Das ist vorliegend der Fall, denn der Kläger möchte für jeglichen Fall, in dem es dazu kommen kann, dass die Hafengebührbehörde keine Einlaufgenehmigung erteilen, die inkriminierte Werbung unterbunden wissen. Da es denkbare Fälle gibt, in denen es ausgeschlossen ist, dass dieser Fall eintritt, verlangt der Kläger damit ein Totalverbot. Dies ist im o.g.

Sinne bestimmt.

Die Klage ist aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG.

Der Klageantrag ist als faktisches Totalverbot einer Werbung für die angebotene Reise zwar bestimmt (s.o.) aber zu weitgehend und war schon deshalb abzuweisen. Von der fehlenden Bestimmtheit ist die zu weite Fassung des Verbotsantrags zu unterscheiden. Sie führt zur Abweisung als unbegründet, sofern nicht eine konkrete Verletzungsform von dem Antrag abgespalten werden kann (BGH 10.12.1998 - I ZR 141/96, NJW 99, 1332, 1334; BGH 3.12.1998 - I ZR 74/96, NJW 99, 2193). Das ist hier der Fall.

Der Antrag ist viel zu weitgehend, da mit ihm in Ansehung eines denkmöglichen Ausnahmefalls einer fehlenden Genehmigung gefordert wird, die gesamte Werbung ausnahmslos zu unterlassen. Von diesem Antrag ist auch nicht etwa im o.g. Sinne eine konkrete Verletzungsform im Wege der Auslegung abspaltbar. Denn einer entsprechende Auslegung - etwa in dem Sinne, dass die Werbung zu unterlassen ist, wenn nicht zugleich mit ihr auf die ausnahmsweise Möglichkeit einer Nichterteilung einer Einlaufgenehmigung hingewiesen wird- ist die Klägerin auch nach den entsprechenden Hinweisen der Kammer in der mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen.

Bereits aus diesem Grund ist die Klage abzuweisen.

Die Klage kann aber auch aus nachfolgenden Gründen keinen Erfolg haben.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassen nach § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG wegen einer irreführenden geschäftlichen Handlung durch unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Reise. Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmern zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die in den jeweiligen Nummern aufgeführten Umstände enthält (Fall 2).

All dies ist nicht der Fall.

Die Werbung enthält keine unwahren Angaben. Die Werbung der Beklagten mit Amsterdam als Anlegeort ist nicht etwa deshalb irreführend, weil bereits mehrfach während der betreffenden Reise nicht Amsterdam, sondern Lelystad Anlegeort war; Lelystad (statt Amsterdam) mithin auch planmäßig angesteuert wird, wenn der Beklagten ein Anlegen in Amsterdam nicht möglich ist. Es liegt keine irreführende geschäftliche Handlung durch unwahre Angaben über wesentliche Merkmale der Reise vor. Die Beklagte wirbt nicht mit dem Halt in Amsterdam, nur um dann planmäßig Lelystad anzulaufen. Die hier streitgegenständlichen Reisen sind von der Beklagten offensichtlich mit Halt und Anlegen in Amsterdam geplant. Anderes ist es nicht zu erklären, dass in den Jahren 2022 bis 2024 bei 241 Reisen 232 planmäßig in Amsterdam hielten und nicht in Lelystad. Angesichts dieses tatsächlichen Geschehensablaufs ist damit die vorliegende Werbung in Ansehung einer Gesamtquote von 3,7% innerhalb von drei Jahren nicht irreführend.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass es sich dabei nicht um eine einmalige Routenänderung

handelt, sondern dieser Ersatzhafen im Fall der Fälle regelmäßig angefahren wird.

Die Reisebeschreibung ist damit bezüglich der Angabe „Amsterdam“ nicht unwahr im Hinblick auf wesentliche Merkmale des Angebotes der Beklagten. Aus dem gesamten Reiseprospekt, dass der Kläger vorgelegt hat, ergibt sich an keiner Stelle, dass der Pier für Flusskreuzfahrtschiffe im Stadthafen von Amsterdam oder auch nur die Einfahrt in den Stadthafen mit dem Schiff von wesentlicher Bedeutung für das Angebot wäre. Vielmehr wird aus der Konkretisierung des Angebotes für den Stadtaufenthalt deutlich, dass im Hinblick auf die Stadt Amsterdam im Zentrum der Werbung die möglichen Ausflüge in die Stadt stehen und nicht etwa die Einreise per Schiff als solche oder etwa der Aufenthalt auf dem Schiff mitten in der Stadt mit der damit einhergehenden Möglichkeit einer jederzeitigen fußläufigen Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten vom Schiff aus. Schon im Hinblick auf das Angebot „Amsterdam“ ist damit die Nichterreichung des Stadthafens nicht unwahr. Die Angaben in der Werbung vor Vertragsabschluss waren also nicht unwahr, sondern wahrheitsgemäß, denn ein Liegeplatz in Amsterdam wird nicht garantiert, die Vorzüge eines Liegeplatzes in Amsterdam werden nicht beworben. Zudem behält sich die Beklagte in ihren AGB Ziff. 4.1. die Möglichkeit von Routenänderungen aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen ausdrücklich vor. Damit liegt auch keine Irreführung vor. Das gilt auch deshalb, weil unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit die Anlandung im Stadthafen in nur 3,7 % der Fahrten nicht erreicht wird. Von einem wesentlichen Verstoß kann deshalb selbst dann nicht die Rede sein, wenn man den Aufenthalt im Stadthafen als wesentliches Element des Angebotes verstehen wollte.

Es liegt auch keine irreführende geschäftliche Handlung durch sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Reise vor. Den Reisenden wird in jedem Fall ein Aufenthalt in Amsterdam geboten. Das Ausweichen auf Lelystad stellt sich als Ausnahmefall dar, bei dem die Beklagte aber trotzdem sicherstellt, dass die Reisenden nach Amsterdam gelangen. Das Ausweichen auf Lelystad ist damit schon kein wesentliches Merkmal der Reise im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Unterlassen nach § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. § 5a Abs. 1, 2 Nr. 3, 5b Abs. 1 Nr. 1 UWG wegen angeblicher Irreführung durch Vorenthalten einer wesentlichen Information durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung dieser Information bei Vertragsabschluss. Für die Irreführung durch Unterlassen nach § 5a UWG ist erforderlich, dass den Unternehmer gegenüber dem Verbraucher eine Aufklärungspflicht über die jeweilige Information trifft. Die Information muss einerseits nach den Umständen notwendig sein, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können, und ihr Vorenthalten muss andererseits dazu geeignet sein, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu verleiten, die er nicht getroffen hätte, hätte er die Information gehabt, § 5a Abs. 1 UWG. Dabei müsste es sich gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 1 UWG um eine Information über die wesentlichen Merkmale der Reise handeln. Eine Information ist nicht schon deshalb wesentlich im Sinne der Norm, wenn sie für eine geschäftliche Entscheidung eines Verbrauchers von Bedeutung sein kann. Sie ist erst dann wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom Verbraucher zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt. Die Offenlegung muss zum Schutz der Interessen des Verbrauchers unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmers unerlässlich sein. Das wäre nur dann der Fall, wenn gegenüber dem Verbraucher ausdrücklich auf den Aufenthalt im Stadthafen als solchem geworben worden wäre, was jedoch wie dargelegt nicht der Fall ist.

Der von dem Kläger begehrte Zahlungsanspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 260,00 EUR gemäß § 13 Abs. 3 UWG kann daher auch keinen Erfolg haben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 709, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 - 4 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15 - 20
18055 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vizepräsident des Landgerichts

Landgericht Rostock
6 HK O 25/25

Verkündet am 29.07.2025

JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Rostock, 29.07.2025

Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Justiz Mecklenburg-
Vorpommern
am: 29.07.2025 13:22

